



Gemeinsame Richtlinien des FÖJ-Trägerverbundes für die An- und Aberkennung der Einsatzstellen

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen ökologischen Jahres (Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten - JFDG).

Kriterien für die An- und Aberkennung der Einsatzstellen sind:

1. Die Einsatzstelle ist eine Einrichtung, die Bildung für nachhaltige Entwicklung und/oder Arbeit im praktischen Natur- und Umweltschutz leistet.
2. Die Einsatzstelle verpflichtet sich, die Vorschriften des Jugendfreiwilligendienste-Gesetzes sowie die FÖJ-Vereinbarung (Arbeitsvertrag) zu beachten und mit dem jeweiligen Träger eng zusammenzuarbeiten.
3. An der Einsatzstelle arbeitet eine hauptberufliche Kraft, welche die Teilnehmenden fachlich und pädagogisch anleitet und als feste Ansprechperson zur Verfügung steht.
4. Die Einsatzstelle bietet mindestens zwei oder mehrere Tätigkeitsschwerpunkte in der praktischen Arbeit, um den Teilnehmenden einen möglichst umfassenden Einblick in ökologische Zusammenhänge zu ermöglichen.
5. Die Einsatzstelle erstellt einen Tätigkeitsplan, der mit dem Träger abzustimmen ist.
6. Wenn es der Einsatzstelle möglich ist, sollen zwei FÖJ-Plätze angeboten werden, damit eine gegenseitige Unterstützung und Entlastung möglich ist. In jedem Fall muss jedoch eine mit der*dem Teilnehmenden gleichaltrige Person an der Einsatzstelle anwesend oder tätig sein, um einen kontinuierlichen Erfahrungs- und Gedankenaustausch zu gewährleisten.
7. Die Einsatzstelle verpflichtet sich, monatlich 200,00 Euro Taschengeld zu zahlen sowie Unterkunft und Verpflegung oder ggf. Kostenersatz zu stellen. Öffentliche Einsatzstellen tragen zusätzlich die Sozialversicherungsbeiträge selbst.
8. Die Einsatzstelle stellt die nötigen Arbeitsmittel zur Verfügung.
9. Der FÖJ-Trägerverbund entscheidet gemeinsam über die An- und Aberkennung von Einsatzstellen
10. Für Biohöfe und GmbHs gelten zusätzlich die Grundsätze für Kooperationsmodelle. Diese können beim Träger angefragt werden.

Aktualisiert und beschlossen vom FÖJ-Trägerverbund in Abstimmung mit dem StMUV am 28.06.2022.



QUALITÄTSNETZWERK
BNE IN BAYERN



gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend